



An die
Hebammen mit einer Berufsausübungsbewilligung
des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Peter Guerra
Leiter
Tel. 071 353 65 91
Fax 071 353 68 54
Mail peter.guerra@ar.ch

Herisau, 24. Februar 2012

Akupunktur, ausgeführt durch Hebammen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung

Sehr geehrte Damen

Die Fachstelle für Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle wurde mit der Frage konfrontiert, ob Hebammen mit einer Ausbildung in Akupunktur, dieses Angebot im Rahmen ihrer bewilligten Tätigkeit ausüben dürfen.

Nach eingehenden Abklärungen wird folgende Regelung getroffen:

1. Akupunktur ist nicht Teil der Ausbildung zur Erlangung des Berufs als Hebamme/Geburtshelfer und wird somit nicht von der kantonalen Berufsausübungsbewilligung abgedeckt.
2. Da es sich bei Akupunktur um ein therapeutisches Verfahren mit Ansprüchen an eine gesicherte Durchführung (bspw. in Bezug auf die Anwendung, die Hygiene, die Einhaltung der Vorschriften nach Medizinprodukteverordnung) handelt, bedarf es einer verhältnismässigen behördlichen Kontrolle.
3. Das Departement Gesundheit von Appenzell Ausserrhoden gestattet den Hebammen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung die Ausübung von Akupunktur unter folgenden Bedingungen:
 - a. Der Einsatz von Akupunktur wird der Fachstelle für Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle von Appenzell Ausserrhoden vorgängig gemeldet (siehe beiliegendes Formular),
 - b. die Gesundheitsfachperson hat eine Ausbildung nach den Richtlinien SHV und SBO-TCM für Akupunktur durch Hebammen erfolgreich abgeschlossen,
 - c. die Empfehlungen von SBO-TCM „Hygiene und Sicherheit für die Akupunktur in der Praxis“ werden eingehalten,
 - d. die Berufshaftpflichtversicherung schliesst die Anwendung von Akupunktur ein.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Guerra

Beilage: - Meldeformular Akupunktur für Hebammen